ALLGEMEINE ANGEBOTS- UND GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(1) Für alle Lieferungen und Leistungen aus einem Vertragsverhältnis zwischen der SUN Global Logistics Solutions GmbH - nachstehend SUN genannt - und dem Auftraggeber gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Jede Ergänzung und Änderung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) SUN akzeptiert Aufträge nur bei gleichzeitiger Vereinbarung der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in der bei Auftragserteilung gültigen Fassung. Abweichend von ADSp Ziffer 30 ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten Siegburg.

(3) SUN haftet ausschließlich nach ADSp sowie gemäß HGB (8,33 SZR). Für internationale Transporte ist die Haftung gemäß CMR beschränkt.

(4) Unserem Angebot liegen die derzeit gültigen Tarife, Frachten, Unterwegskosten und Umrechnungskurse zugrunde. Es ist freibleibend bis zu Ihrer Auftragserteilung und unserer Bestätigung. Eine Anpassung der Frachtraten ist bei Preisveränderungen innerhalb der BRD und der angeführten Länder erforderlich. Dies gilt ebenso für Veränderungen der Umrechnungskurse. Die ungehinderte Passierbarkeit der Transportwege wird vorausgesetzt.

(5) Die Preise sind gültig für normale Kaufmannsgüter, verkehrs- und transportsicher verpackt und verstehen sich zuzüglich Transportversicherung.

(6) Rechnungen sind sofort nach Erhalt zahlbar. Zahlungsverzug tritt automatisch spätestens 10 Tage nach Fälligkeit ein.

Eine Aufrechnung ist nur mit fälligen, dem Grunde und der Höhe nach unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

(7) Der Auftrag wird nur dann von SUN für den Auftraggeber mit einer Transportversicherung eingedeckt, wenn dies ausdrücklich beauftragt wurde oder der Auftraggeber bereits in vorangegangenen Aufträgen die Eindeckung beantragt hat.

(8) Gefährliche Güter (ADR) werden nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und nach vorheriger schriftlicher Absprache übernommen.

(9) Bei Sendungen in Drittländer müssen die gesetzlich erforderlichen Exportdokumente sowie die für die Einfuhr notwendigen Importdokumente kundenseitig beigefügt sein.

(10) Standzeiten: Für Komplettladungen gelten 3 Stunden frei für die Beladung und Verzollung am Abgangsort sowie 3 Stunden frei für die Entladung und Importabfertigung am Bestimmungsort. Bei Teilladungen oder Sammelgutabholungen gelten 2 Stunden oder 1/2 Stunde frei je Be-oder Entladeaktion.

Bei darüber hinaus anfallenden Wartezeiten werden je angefangene Stunde 40,- Euro, maximal 300,- Euro täglich gesondert berechnet.

(11) Terminvereinbarungen von SUN sind grundsätzlich unverbindliche Richtwerte. Insbesondere wird keine Haftung für Verzögerungen übernommen, die nicht von SUN zu beeinflussen sind, insbesondere aufgrund von Grenzabfertigung bei Ein- und Ausfuhr, Auftraggeberseitig zu stellenden Genehmigungen oder Vorlauffrachten.

Stand: 10/2024